



Quartalsletter

II/2012

In dieser Ausgabe:

Betriebsrente – zu Recht unterbliebene Anpassung BAG-Urteil vom 11.10.2011 (3 AZR 732/09)	Seite 2
Versorgungsausgleich bei einer Pensionszusage eines Gesellschafter- Geschäftsführers nach erfolgter Insolvenz – Urteil des Oberlandesgerichts München vom 12.04.2011 (33 UF 189/11)	Seite 3
Einbezug einer Rentenversicherung aus vorehezeitlichem Vermögen in den Versorgungsausgleich – BGH-Urteil vom 18.01.2012 (XII ZB 213/11)	Seite 5
Prämienzahlungen einer GmbH an ihren Geschäftsführer nach drohender Zahlungsunfähigkeit können anfechtbar sein BGH-Urteil vom 12.01.2012 (IX ZR 95/11)	Seite 6
Zugehörigkeit des Rückkaufswertes einer Rückdeckungsversicherung zur Insolvenzmasse – BAG-Urteil vom 17.01.2012 (3 AZR 10/10)	Seite 6
Steuerliche Behandlung von Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst; Umsetzung des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010 - VI R 57/08 (IV C 5 – S 2333/11/10003)	Seite 7
Unisex-Tarife in der bAV?	Seite 8

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Quartalsletters zur Verfügung stellen zu können. In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem wieder eine Auswahl an jüngster Rechtsprechung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Hinweisen möchten wir besonders auf die beiden vorgestellten Urteile zum neuen Versorgungsausgleichsgesetz, die mitunter immer wieder zu Erstaunen führen und durchaus nicht von Kritik verschont bleiben. Wir hoffen, mit dieser Auswahl wieder auf Ihr Interesse zu stoßen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr Thomas Zimmermann

Betriebsrente – zu Recht unterbliebene Anpassung BAG-Urteil vom 11.10.2011 – 3 AZR 732/09

Im Urteil vom 11.10.2011 (3 AZR 732/09) hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit der Anpassungsprüfungspflicht für laufende Betriebsrenten (§ 16 BetrAVG), konkret mit der Frage einer zu Recht unterbliebenen Anpassung und dem Unterrichtungsschreiben gem. § 16 Abs. 4 S. 2 BetrAVG auseinanderzusetzen.

Zum Hintergrund

Gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG trifft den Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassungsprüfungs- und Entscheidungspflicht für laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Anpassungsentscheidung ist nach billigem Ermessen vorzunehmen. Dabei sind vor allem die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

§ 16 Abs. 4 BetrAVG lautet wie folgt:
„Sind laufende Leistungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde.“

Der Fall

Ein ehemaliger Arbeitnehmer bezog seit dem 01.02.2002 eine Betriebsrente auf Basis einer Versorgungsordnung. In dieser war geregelt, dass sich die Werkspension bei einer tarifvertraglich vereinbarten Änderung der Vergütungstabelle (Anlage 1 zum jeweils gültigen Vergütungstarifvertrag) im gleichen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt anpasst.

Nach Übernahme einer weiteren Gesellschaft durch das Arbeitgeberunternehmen wurde geregelt, dass sich die Anpassungen nun

nach den Erhöhungen der tariflichen Bezüge richten, die die Tarifpartner für die verschmolzene Firma vereinbaren.

Zum 01.07.2006 nahm die Firma eine Anpassungsprüfung für die laufenden Renten vor. Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine Anpassung zu erfolgen hat und teilte dies den Betriebsrentnern in einem Schreiben vom 07.07.2006 mit.

Zur Begründung führte das Unternehmen folgende Punkte an:

- Es kam in den Jahren 2004 bis 2008 zu keinen tariflichen Anpassungen. Folglich ergibt sich gemäß dem Wortlaut der Versorgungsordnung keine Anpassung bei den Betriebsrenten.
- Auch die Anpassungsprüfungspflicht des § 16 BetrAVG lieferte für die Firma keine Anpassungsnotwendigkeit. Der durchschnittliche Jahresüberschuss im Konzern habe für die Jahre 2003 bis 2005 bezogen auf das Eigenkapital lediglich 4,53% betragen. Eine Besserung für die kommenden drei Jahre sei nicht absehbar. Damit liegt die Eigenkapitalrendite unter der vom BAG festgelegten Grenze für die Anpassung von Betriebsrenten in Höhe der Umlaufrendite öffentlicher Anleihen zzgl. eines Risikozuschlags von 2%.
- Auch das Prüfungsmerkmal „Belange der Versorgungsempfänger“ ergäbe keinen Anpassungsbedarf, da vergleichbare aktive Arbeitnehmer keine Steigerung ihrer Löhne verzeichnen konnten.

Das Schreiben schloss mit einem Hinweis gem. § 16 Abs. 4 BetrAVG, wonach die Rentenanpassung als zu Recht unterblieben gilt und zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgeholt werden muss, wenn der Rentner nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang des Schreibens schriftlich widersprochen hat.

Am 19.10.2007, also über ein Jahr nach Fristbeginn, widersprach der Rentner diesem Schreiben unter Hinweis auf zwischenzeitlich ergangene erstinstanzliche Urteile, nach denen die Firma die Betriebsrente anderer Betriebsrentner anpassen musste.

Er begründete seine Klage damit, dass die Mitteilung eines Durchschnittswerts der Eigenkapitalrendite der letzten drei Jahre ungenügend sei. Weiter sei auf den Einzelabschluss des Unternehmens, nicht auf den Konzernabschluss abzustellen. Auch sei die reallohnbezogene Obergrenze nicht korrekt ermittelt worden.

Die Entscheidung

Das BAG gab dem Rentner Recht und verurteilte das Unternehmen zu einer Anpassung der Betriebsrenten zum 01.07.2006 um 6,4%. Die von der Firma abgelehnte Anpassung gilt nicht als zu Recht unterblieben. Der Rentner musste zudem dem Schreiben der Firma nicht innerhalb von drei Monaten widersprechen, da das Unterrichtungsschreiben den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.

Die Ausführungen der Firma zur wirtschaftlichen Lage müssen eine ausführliche Erläuterung bzw. Erklärung enthalten. Das Unternehmen muss im Unterrichtungsschreiben die sich aus den Bilanzen der letzten drei Jahre ergebenden Daten zum Eigenkapital und zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung für jedes einzelne Jahr angeben. Auch die Prognose zur wirtschaftlichen Belastbarkeit und die zugrunde liegenden Überlegungen müssen offengelegt werden. Nur dann kann der Rentner durch die Unterrichtung des Arbeitgebers die Entscheidung zur Nichtanpassung nachvollziehen.

Im Schreiben der Firma war nach Auffassung des BAG die wirtschaftliche Lage nicht aus-

reichend dargelegt. So ist nicht klar, auf welcher Datengrundlage sie eine durchschnittliche Eigenkapitalrendite von 4,53% ermittelt hat und worauf sich die Prognose für die folgenden Jahre stützt.

Die Berechnungen des Landesarbeitsgerichts hatten ergeben, dass eine vollständige Anpassung der Betriebsrente aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers möglich ist. Anhand der maßgeblichen Preisindizes hat sich ein Anpassungsbedarf in Höhe von 6,4% ergeben.

Schlussbemerkung

Das Urteil zeigt, dass sehr hohe Anforderungen an die Anpassungsprüfung laufender Betriebsrenten gemäß § 16 BetrAVG gestellt werden. Bei den anzustellenden Berechnungen und Überlegungen sind die in ständiger Rechtsprechung des BAG entwickelten Vorgaben strikt zu beachten. So ist z.B. die Ermittlung einer durchschnittlichen Eigenkapitalrendite über mehrere Jahre nicht ausreichend. Es ist für jedes in den Prüfungszeitraum einbezogene Jahr die jeweilige Eigenkapitalrendite zu ermitteln.

Sehr hohe Anforderungen sind auch an ein Unterrichtungsschreiben bzgl. einer zu Recht unterbliebenen Anpassung zu stellen. Das Urteil legt den Schluss nahe, dass Firmen bei der Anpassungsprüfung und dem Verfassen eines korrekten „Ablehnungsschreibens“ im Zweifel einen erfahrenen Berater hinzuziehen sollten. (Dr. Claudia Veh)

Versorgungsausgleich bei einer Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach erfolgter Insolvenz – Urteil des Oberlandesgerichts München vom 12.04.2011 – 33 UF 189/11

Im Urteil vom 12.04.2011 (3 UF 189/11) hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) München mit dem Thema Versorgungsausgleich bei einer Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) zu beschäftigen.

Der Sachverhalt

Ein GGF hatte in seiner Firma eine Pensionszusage, zu deren Finanzierung die Firma mehrere Rückdeckungsversicherungen abge-

schlossen hatte. Im Jahr 2003 ging die Firma in die Insolvenz.

Die Ehezeit des GGF begann am 01.11.1967 und endete am 30.04.2005, also nach Insolvenz der Firma.

Eine Rückdeckungsversicherung lief am 01.10.2006 ab. Die Ablaufleistung wurde an den Insolvenzverwalter aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter der Firma und dem Vermögensbetreuer des

Betroffenen ausgezahlt. Mit dem Auszahlungsbetrag hat der Insolvenzverwalter schließlich mit Versicherungsbeginn 01.08.2008 eine Leibrentenversicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen für den GGF abgeschlossen.

Das Amtsgericht hatte diese Lebensversicherung mit einem Ausgleichswert in Höhe von 110.686,38 EUR bezogen auf das Ehezeitende in den Versorgungsausgleich mit einbezogen. Hiergegen klagte der GGF.

Die Entscheidung

Das OLG München gab dem GGF Recht. Es vertrat die Ansicht, dass die Pensionszusage durch die Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter und die Auszahlung der Versicherungssumme erloschen war. Das Anrecht, das sich aus der neu abgeschlossenen Lebensversicherung ergibt, wurde nach dem Ehezeitende begründet und wird deshalb in den Versorgungsausgleich nicht einbezogen.

Wertung

Das Urteil überrascht. Auch wenn im Urteils-text der Sachverhalt sehr knapp dargestellt wurde, scheint das OLG München einige Grundsätze der betrieblichen Altersversorgung zu missachten.

Während der Ehezeit der beiden Eheleute bestand für den GGF eine Pensionszusage, die entsprechend dem Ehezeitanteil in den Versorgungsausgleich mit einzubeziehen ist. Noch während der Ehezeit wurde die Firma insolvent. Leider ist dem Urteilstext nicht zu entnehmen, ob die bestehenden Rückdeckungsversicherungen an den GGF verpfändet waren oder nicht. Es scheint jedoch der Fall zu sein, denn sonst hätte der Insolvenzverwalter die Rückdeckungsversicherungen zurückkaufen und zur Insolvenzmasse hinzuziehen können. Aber selbst wenn er dies hätte tun können, hätte der GGF noch einen Anspruch aus seiner Pensionszusage entsprechend der Insolvenzquote. Dann hätte dieser entsprechend der Insolvenzquote reduzierte Anspruch in den Versorgungsausgleich mit einbezogen werden müssen. Da jedoch – zumindest eine Rückdeckungsversicherung – bei Ablauf an den Insolvenzverwalter ausgezahlt wurde und dann in eine neue Leibrentenversicherung für den GGF

investiert wurde, bei der es sich wohl um eine sog. Liquidationsversicherung gehandelt haben dürfte, hatte wohl zumindest für diese Rückdeckungsversicherung eine Verpfändung bestanden. Jedenfalls wurde diese Rückdeckungsversicherung verwendet, um die Anwartschaft aus der Pensionszusage (zumindest teilweise) zu erfüllen. Auch wenn die Liquidationsversicherung nach Ehezeitende abgeschlossen wurde, dient sie offensichtlich dazu, eine bereits während der Ehezeit erworbene Anwartschaft auf betriebliche Versorgungsleistungen zu erfüllen und müsste somit in den Versorgungsausgleich mit einbezogen werden.

Das OLG München stellt strikt auf den konkreten Versicherungsbeginn ab. Dieser ist in der betrieblichen Altersversorgung aber – insbesondere bei einer Pensionszusage in Form einer Leistungszusage – irrelevant. Maßgeblich für das Erwerben einer betrieblichen Versorgungsanwartschaft ist stets das Zusagedatum, d.h. wann konkret wurde eine Zusage erteilt und – im Zusammenhang mit einer Scheidung – in welchem Zeitraum hat sie bestanden.

Im dem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte der GGF bis zur Insolvenz im Jahr 2003 eine betriebliche Versorgungsanwartschaft. Diese wurde mit Insolvenz nicht gegenstandslos oder ist auf Null zusammengeschrumpft; offensichtlich haben bei Insolvenz unverfallbare Anwartschaften bestanden. Damit bestand zu Ehezeitende im Jahr 2005 eine betriebliche Versorgungsanwartschaft, die natürlich in den Versorgungsausgleich mit einzubeziehen ist. Dass – diese Vermutung liegt nahe – wohl mit dem Ziel der Liquidation der Firma mit den Mitteln aus der Rückdeckungsversicherung nach Ehezeitende eine Liquidationsversicherung abgeschlossen wurde, belegt zum einen, dass der Insolvenzverwalter die Mittel nicht zur Insolvenzmasse ziehen konnte, er vielmehr diese Mittel zweckgerichtet für die Erfüllung der Pensionszusage verwenden musste, und zum zweiten, dass bei Ehezeitende im Jahr 2005 noch ein Anrecht auf betriebliche Altersversorgung bestanden hat.

Es bleibt zu hoffen, dass dieses Urteil nicht Schule macht. Es könnte dem GGF Gestaltungsmöglichkeiten einräumen, seine Pensionszusage vor dem Versorgungsausgleich zu

„retten“ – das kann nicht im Sinne des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes sein.

Hinweis: Mittels einer Liquidationsversicherung ist es möglich, eine Pensionszusage schuldbefreiend für die Firma auf ein Lebensversicherungsunternehmen zu übertragen (vgl. § 4 Abs. 4 BetrAVG i.V. m. § 3 Nr.

65 S. 2 EStG). Für die Firma ist die Pensionszusage dann „erfüllt“, d.h. die Firma kann dann liquidiert werden, sofern alle weiteren Verbindlichkeiten beglichen sind. Eine Liquidationsversicherung ist auch bei beherrschenden GGF möglich, vgl. FinMin. NRW, Schreiben vom 07.11.2001 – S 2121 8a – V B 3). (Dr. Claudia Veh)

Einbezug einer Rentenversicherung aus vorehezeitlichem Vermögen in den Versorgungsausgleich BGH-Urteil vom 18.01.2012 – XII ZB 213/11

Das Thema Versorgungsausgleich hat den Bundesgerichtshof (BGH) erneut am 18.01.2012 (XII ZB 213/11) beschäftigt.

Der Fall

Für eine Ehefrau bestand eine vor Ehezeitbeginn abgeschlossene Kapitallebensversicherung, die während der Ehe zur Auszahlung gelangte. Mit dem Auszahlungsbetrag hatte die Frau eine private Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag abgeschlossen. Das Kapital hierfür stammte also aus einem Vermögen, das aus der Zeit vor Ehebeginn stammte. Die beiden Eheleute hatten vertraglich Gütertrennung vereinbart.

Die Rentenversicherung wurde vom Familiengericht wie auch die anderen bestehenden Versorgungsansprüche in den Versorgungsausgleich einbezogen und intern geteilt. Hiergegen klagte die Ehefrau. Sie habe den Rentenversicherungsvertrag aus Mitteln ihres vorehelichen Vermögens erworben, an dessen Teilhabe der Ehemann durch den vereinbarten Ausschluss des Zugewinnausgleichs ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung

Der BGH gab – wie auch das zuvor urteilende Oberlandesgericht – der Frau nicht Recht. Bei der privaten Rentenversicherung handelt es sich um ein privates, auf eine Rente gerichtetes Anrecht, das nach § 3 Abs. 2 VersAusglG auszugleichen sei. Es ist unerheblich, wann das Vermögen, mit dem das Anrecht begründet wurde, erworben wurde, solange die Anwartschaft in der Ehezeit begründet worden ist. Eine zu Ehebeginn ver-

einbarte Gütertrennung schließt nicht den Ausgleich von Versorgungsansprüchen aus, die während der Ehezeit aus Vermögensmitteln erworben wurden. Denn mit der Einzahlung in eine Rentenversicherung verliert der Geldbetrag seine güterrechtliche Zugehörigkeit zum Vermögen der Ehefrau und erhält stattdessen den Charakter einer Altersversorgung.

Der Gedanke der ursprünglich auf Lebenszeit angelegten ehelichen Lebens- und damit Versorgungsgemeinschaft setzt sich gegenüber der formalen Zuordnung der Versorgungsansprüche auf nur einen Ehegatten durch. Nach dem Leitgedanken der auf Lebenszeit angelegten ehelichen Lebensgemeinschaft sollte die private Rentenversicherung der gemeinsamen Unterhaltssicherung im Alter dienen. Darauf, dass die Ehefrau die Anwartschaft durch Einmalzahlung aus ihrem Vermögen und nicht durch laufende Beitragszahlungen aus ihrem Einkommen erworben hat, kommt es nicht an.

Damit sind grundsätzlich auch Versorgungsansprüche bei Scheidung auszugleichen, die mit dem Anfangsvermögen eines Ehegatten nach der Eheschließung erworben wurden. Eine vereinbarte Gütertrennung ändert hieran nichts.

Hätte die Ehefrau die Ablaufleistung einfach verzinslich auf einem Bankkonto angelegt, wäre sie nicht in den Versorgungsausgleich einbezogen worden.

In der Praxis sollte in solchen Fällen daran gedacht werden, entsprechende Altersversorgungsverträge in einem notariell beglau-

bigten Vertrag vom Versorgungsausgleich auszuschießen. (Dr. Claudia Veh)

Prämienzahlungen einer GmbH an ihren Geschäftsführer nach drohender Zahlungsunfähigkeit können anfechtbar sein BGH-Urteil vom 12.01.2012 – IX ZR 95/11

Am 12.01.2012 hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem Fall zu beschäftigen, in dem eine GmbH trotz drohender Zahlungsunfähigkeit die Prämien für eine Direktversicherung ihres Geschäftsführers weiter entrichtet hat.

Der Fall

In einer GmbH bestand für den Geschäftsführer eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht zugunsten des Geschäftsführers. Trotz drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft wurden die monatlichen Beiträge zur Direktversicherung weiter entrichtet. Der Insolvenzverwalter fordert nun die geleisteten Beiträge für den entsprechenden Zeitraum zurück. Seiner Ansicht nach liegt hierin eine Benachteiligung der Gläubiger des Unternehmens begründet. Das

Gegenargument, die Prämienzahlungen stellen eine Gegenleistung für die Dienste des Geschäftsführers dar und wären deswegen nicht gläubigerbenachteiligend, trafe nicht zu.

Die Entscheidung

Der BGH gab dem Insolvenzverwalter Recht. Das Interesse der Gläubiger lag nicht darin, dass der Geschäftsführer weitere Dienste für die Firma erbringt, wenn sich die Zahlungsunfähigkeit bereits deutlich abzeichnet, sondern darin, möglichst rasch einen Insolvenzantrag zu stellen.

Die geleisteten Prämienzahlungen sind vom Geschäftsführer (nebst Zinsen) an den Insolvenzverwalter auszukehren. (Dr. Claudia Veh)

Zugehörigkeit des Rückkaufswertes einer Rückdeckungsversicherung zur Insolvenzmasse – BAG-Urteil vom 17.01.2012 – 3 AZR 10/10

Im BAG-Urteil vom 17.01.2012 (3 AZR 10/10) hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einem Fall zu befassen, in dem es um die Frage ging, ob eine Rückdeckungsversicherung zu einer Pensionszusage in die Insolvenzmasse fällt oder nicht.

Der Fall

Für einen Geschäftsführer bestand bei seinem Arbeitgeberunternehmen eine Pensionszusage. Zur Finanzierung dieser Zusage hatte die Firma eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Im Geschäftsführervertrag aus dem Jahr 1999 war vereinbart, dass im Falle des vorzeitigen Ausscheidens die „Pensionsversicherung ... zeitgemäß nach der Dienstzeit des Geschäftsführers abzurechnen ist“.

Im Jahr 2003 wurde ein Nachtrag zum Geschäftsführervertrag geschlossen, dem zu entnehmen ist, dass die Versicherung für die Jahre 2003-2005 beitragsfrei gestellt wird. Weiter heißt es: „Der bisher geleistete Teil des Lebensversicherungsvertrages ... ist und verbleibt im Eigentum“ des Geschäftsführers.

Im Jahr 2005 ging die Firma in die Insolvenz. Hierdurch bedingt endete das Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers.

Der Insolvenzverwalter kaufte die Rückdeckungsversicherung zurück und erhöhte hierdurch die Insolvenzmasse. Hiergegen klagte der Arbeitnehmer. Die Lebensversicherung sei an ihn abgetreten gewesen. Es stehe ihm deshalb ein Recht auf Aussonderung zu. Im Übrigen wäre vor 2003 eine

schriftliche Verpfändungserklärung beim damaligen Versicherer eingegangen.

Der Insolvenzverwalter jedoch vertritt den Standpunkt, dass im Nachtrag zum Geschäftsführervertrag keine Abtretung enthalten sei und selbst wenn, diese unwirksam wäre, weil sie der Versicherungsgesellschaft gegenüber nicht angezeigt worden sei.

Die Entscheidung

Das BAG gab dem Geschäftsführer nicht Recht. Es steht ihm kein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes aus der Rückdeckungsversicherung gegen die Insolvenzmasse zu.

Die (vermeintliche) Abtretung kommt nicht zum Tragen, da sie der Lebensversicherungsgesellschaft nicht angezeigt wurde. Denn in den Allgemeinen Lebensversicherungsbedingungen war bestimmt, dass *„die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag“* der Lebensversicherungsgesellschaft gegenüber *„nur und erst dann wirksam“* sind, wenn sie der Lebensversicherungsgesellschaft *„vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.“* Eine der Versicherung nicht angezeigte Abtretung ist damit – so das BAG – absolut unwirksam. Falls eine Verpfändung wirklich besteht, so ist dies für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich, weil die Verpfändung nur zu einer abgesonderten Befriedigung nach § 50 InsO führt, was nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits war.

Im Ergebnis hat der Geschäftsführer weder einen Anspruch auf Auskehrung des Rück-

kaufswerts noch auf Schadensersatz gegen den Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter hat gegenüber dem Gericht Masseunzulänglichkeit beantragt, d.h. die Insolvenzmasse reicht nicht aus, um die fälligen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen. Damit dürfte die Erfüllung des Pensionsanspruchs des GGF entsprechend der Insolvenzquote nicht allzu hoch sein.

Schlussbemerkung

Das Urteil zeigt aufs Neue, dass bei der Einrichtung einer Pensionszusage und der zu deren Erfüllung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung ein erfahrener Berater hinzugezogen werden sollte. Wenn hier Fehler gemacht werden, kann das – wie hier – für die versorgungsberechtigte Person fatal sein. Allein die Formulierung des Pensionsanspruchs im Geschäftsführervertrag sowie der entsprechende Passus im Nachtrag zum Geschäftsführervertrag erscheinen sehr laienhaft. Hieraus können sich dann auch ungünstige Konsequenzen für die Firma ergeben, z.B. wenn eine Passivierung der Pensionsverpflichtung aufgrund eines Verstoßes gegen die Voraussetzungen des § 6a EStG ausscheidet.

Da im vorliegenden Fall die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen nicht erfüllt waren, sind die Ansprüche des Geschäftsführers aus der Pensionszusage auch nicht über den Pensions-Sicherungs-Verein abgesichert. Allerdings sollte – sofern eine rechtswirksame Verpfändung existiert – der Rückkaufswert vom Insolvenzverwalter eigentlich zweckgerichtet für die Erfüllung der Pensionszusage verwahrt werden. Wenn eine rechtswirksame Verpfändung wirklich existiert, sollte der Geschäftsführer mit einer hierauf gerichteten Klage erfolgreich sein. (Dr. Claudia Veh)

Steuerliche Behandlung von Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst; Umsetzung des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010 VI R 57/08 – (IV C 5 – S 2333/11/10003)

Das BMF-Schreiben vom 25.11.2011 befasst sich mit der steuerlichen Behandlung der Finanzierungsanteile von Arbeitnehmern im

öffentlichen Dienst unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 09. Dezember 2010.

Der Grund für das Urteil war die Auslegung des § 3 Nr. 63 EStG, insbesondere die Stelle „Beiträge des Arbeitgebers...“. Ein Finanzamt erkannte die Steuerfreiheit von Umwandlungsbeträgen eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst nicht an, da die tatsächliche Finanzierung vom Arbeitnehmer und nicht vom Arbeitgeber an die Pensionskasse erfolgte. Diese Auslegung erkannte der betroffene Arbeitnehmer nicht an und der BFH gab dem Klagenden Recht.

Dabei legte der BFH zwei Kernpunkte zur Auslegung des § 3 Nr. 63 EStG fest, die auch im BMF Schreiben angeführt werden:

1. Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer, die in dem Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers an eine Pensionskasse enthalten sind, sind als Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.
2. Für die Qualifizierung einer Zahlung als Beitrag des Arbeitgebers i.S. des § 3 Nr. 63 EStG ist die versicherungsvertragliche

Außenverpflichtung maßgeblich. Es kommt dagegen nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge finanziert, d.h. wer durch sie wirtschaftlich belastet wird.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Beiträge, die im Rahmen einer nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Altersversorgung aus Entgeltumwandlung finanziert werden, zukünftig steuerfrei zu stellen sind. Auf diese Steuerfreistellung können die Beschäftigten allerdings verzichten, wenn sie für ihre Aufwendungen die Riesterförderung nutzen möchten.

In dem Rundschreiben des BMF vom 25.11.2011 finden sich auch ausführliche Hinweise zur verfahrenstechnischen Abwicklung, insbesondere auch zu der Frage, ob und wie diese Verfahrensweise auch für vor 2012 liegende Kalenderjahre zu verwirklichen ist. (Reni Meyer)

Unisex-Tarife in der bAV?

Mit Urteil vom 01.03.2011 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Sache C-236/09 (Test-Achats) bekanntlich entschieden, dass Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit Wirkung vom 21.12.2012 ungültig ist. Dieses Urteil hat eine lebhaft und kontrovers geführte Diskussion in der Fachwelt entfacht.

Für die SLPM GmbH als bAV-Dienstleistungsunternehmen ist dabei vor allem der Themenkomplex von Interesse, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die betriebliche Altersversorgung betroffen ist. Nach derzeitigem Diskussionsstand lässt sich hinsichtlich dieser Fragen leider noch keine verbindliche Aussage treffen. Wir verfolgen die Entwicklungen im Schrifttum sehr aufmerksam und werden Sie bei Bedarf selbstverständlich zeitnah über konkrete, verbindliche Ergebnisse informieren. (Peter Dinzinger)

IMPRESSUM

Herausgeber:

SLPM
Schweizer Leben PensionsManagement GmbH
Berliner Str. 85
80805 München
Telefon (0 89) 3 81 09 – 2000
Fax (0 89) 3 81 09 – 46 96
Email: kontakt@slpm.de
www.slpm.de

Die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH mit Sitz in München ist ein Tochterunternehmen von Swiss Life in Deutschland. SLPM stellt alle für die betriebliche Altersversorgung (bAV) notwendigen Service- und Beratungsdienstleistungen zur Verfügung. Große internationale Konzerne sowie ca. 14.000 kleinere und mittlere Unternehmen greifen auf das Know-how und die Erfahrung von SLPM zurück.